

RS UVS Kärnten 1995/08/18 KUVS- 847-853/5/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.08.1995

Rechtssatz

Die Durchführung von Demontearbeiten an Motoren und Getriebeteilen ohne Vorhandensein eines Demontageplatzes, die ungesicherte Lagerung von Batterien im Gebäude, das Abstellen von Wracks im Einfahrtsbereich zum Betriebsgelände, wodurch Einsatzfahrzeugen die Einfahrt unmöglich gemacht wird, Nichtvorhandensein von Ölbindemitteln am Betriebsgelände sowie die Lagerung von Altöl in einer nichtversperrbaren Metallhütte ohne Auffangwanne stellen eine erhebliche Umweltbelastung dar, wodurch eine Gefährdung schutzwürdiger Interessen - Anspruch der Bevölkerung auf intakte Umwelt - tatsächlich eintritt. Gerade im Umgang mit Rohstoffen und Materialien der bezeichneten Art, die in einem derartig hohen Maß geeignet sind, eine konkrete Umweltbelastung darzustellen, ist eine höchst gewissenhafte Vorgangsweise erforderlich; im Schadensfall können nämlich einmal verursachte Schäden, wenn überhaupt, nur unter Aufbietung äußerster Anstrengung wiedergutmacht werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at